

# Kauf-Hardware-Plan

## 1. Veräußerung und Erwerb von Hardware

- 1.1. Dieser Kauf-Hardware-Plan findet Anwendung, wenn die von Condeco an einen Kunden erbrachten Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung Erworbenene Hardware beinhalten.
- 1.2. Der Kunde stimmt dem Erwerb der Erworbenen Hardware und Condeco der Veräußerung der Erworbenen Hardware gemäß diesem Kauf-Hardware-Plan zu.
- 1.3. Begriffsbestimmungen aus den Condeco-Nutzungsbedingungen gelten auch in diesem Kauf-Hardware-Plan. Darüber hinaus haben nachstehende Begriffe die folgende Bedeutung.

**Standort** bezeichnet den/die im entsprechenden Auftragsformular und/oder SOW genannten oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Standort(e).

- 1.4. Sämtliche(s) von Condeco erstellte(s) Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerial sowie sämtliche in Condecos Katalogen und Broschüren enthaltene Beschreibungen oder Abbildungen werden zum alleinigen Zweck erstellt, eine ungefähre Vorstellung von der darin beschriebenen Erworbenen Hardware zu vermitteln. Sie sind nicht Teil der Vereinbarung und haben keinen vertraglichen Charakter.
- 1.5. Vorbehaltlich der Vorbereitung des Standorts für die Lieferung durch den Kunden und stets vorbehaltlich der in Ziffer 1.9 enthaltenen Regelungen erfolgt die Lieferung der Erworbenen Hardware durch Condeco am Liefertermin an den Standort.
- 1.6. Der Kunde stellt sicher, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Erworbenen Hardware ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Kunden am Standort anwesend ist. Annahme der Lieferung durch diesen Vertreter gilt als schlüssiger Beweis, dass der Kunde die Erworbenene Hardware geprüft und als einwandfrei, vollständig und in jeder Hinsicht für seine beabsichtigten Zwecke geeignet befunden hat (außer in Bezug auf verdeckte Mängel, die bei Sichtprüfung nicht zwingend erkennbar sind). Soweit von Condeco verlangt, unterzeichnet der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter des Kunden eine Quittung, mit der er die Annahme bestätigt.
- 1.7. Um die Lieferung zu erleichtern, leistet der Kunde auf eigene Kosten jedwede Unterstützung, die erforderlich ist, um eine sichere und zügige Lieferung zu ermöglichen.
- 1.8. Condeco stellt sicher, dass
  - 1.8.1. jeder Lieferung von Erworbenener Hardware ein Lieferschein beiliegt, auf dem das Datum der Vereinbarung, des Auftragsformulars oder SOW (je nach Fall), sämtliche relevante Aktenzeichen des Kunden oder von Condeco, Art und Menge der Erworbenen Hardware und im Fall von Teillieferungen die ausstehende Menge Erworbenener Hardware, die noch zu liefern ist, aufgeführt sind; und
  - 1.8.2. soweit Condeco vom Kunden die Rücksendung von Verpackungsmaterial an Condeco verlangt, dies ausdrücklich auf dem Lieferschein vermerkt ist. Der Kunde stellt das Verpackungsmaterial zu den von Condeco angemessenerweise mitgeteilten Zeiten zur Abholung bereit. Rücksendungen von Verpackungsmaterial erfolgen auf Condecos Kosten.
- 1.9. Bei sämtlichen angegebenen Lieferterminen handelt es sich um Annäherungswerte, der Zeitpunkt der Lieferung ist nicht essentiell. Condeco haftet nicht für Verzögerungen bei der Lieferung der Erworbenen Hardware, die durch ein Ereignis außerhalb von Condecos Einflussbereich oder das Versäumnis des Kunden, Condeco adäquate Lieferanweisungen oder sonstige Anweisungen, die für die Lieferung der Erworbenen Hardware relevant sind, zukommen zu lassen, verursacht werden.
- 1.10. Versäumt der Kunde die Annahme der Lieferung der Erworbenen Hardware am Lieferdatum und ist dieses Versäumnis bzw. die Verzögerung nicht auf eine Missachtung der Pflichten nach der Vereinbarung von Seiten Condeco zurückzuführen:
  - 1.10.1. gilt die Lieferung der Erworbenen Hardware als am Lieferdatum zugestellt; und
  - 1.10.2. kann Condeco die Erworbenene Hardware bis zur erfolgten Lieferung aufbewahren und dem Kunden sämtliche hiermit zusammenhängenden Kosten und Auslagen (einschließlich Versicherung) in Rechnung stellen.

- 1.11. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Lieferdatum entgegen, kann Condeco die Erworbenene Hardware in Teilen oder in Gänze weiterverkaufen oder anderweitig darüber verfügen.
- 1.12. Condeco kann die Lieferung der Erworbenen Hardware in Teilen vornehmen, die jeweils separat in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Eine Verzögerung oder ein Mangel bei einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zur Stornierung einer anderen Teillieferung.
- 1.13. Condeco garantiert, dass die Erworbenene Hardware bei Lieferung den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Spezifikationen entspricht, von zufriedenstellender Qualität ist und für die von Condeco vorgegebenen Zwecke geeignet ist. Condeco unternimmt angemessene Anstrengungen, um sämtliche Mängel am Material der Erworbenen Hardware gemäß Ziffer 1.14 zu beseitigen, die innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Lieferung bekannt werden, vorausgesetzt, dass:
  - 1.13.1. der Kunde Condeco jegliche Mängel innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Auftreten bzw. ab Kenntniserlangung des Kunden über diesen Mangel schriftlich mitteilt;
  - 1.13.2. es Condeco gestattet ist, eine vollständige Prüfung des behaupteten Mangels durchzuführen;
  - 1.13.3. der Mangel nicht infolge von Missbrauch, Missachtung, Abänderung, Fehlbedienung, einem Unfall oder unautorisierter Manipulation durch eine Person außerhalb des von Condeco autorisierten Personals zustande gekommen ist;
  - 1.13.4. der Mangel nicht einer/einem vom Kunden oder in dessen Auftrag beigebrachten Information, Design oder sonstigen Mitwirkung entsprungen ist;
  - 1.13.5. der Mangel direkt auf mangelhafte(s) Material, Verarbeitung oder Design zurückzuführen ist;
  - 1.13.6. soweit die Erworbenene Hardware aus Geräten oder Bauteilen besteht oder solche enthält, die nicht von Condeco hergestellt wurden, der Anspruch des Kunden auf Garantie oder sonstige Leistung auf solche Ansprüche beschränkt ist, die Condeco gegenüber dem Hersteller zustehen;
  - 1.13.7. Condeco nicht für Fälle haftet, in denen die Erworbenene Hardware nicht der in dieser Ziffer 1.13 aufgeführten Garantie entspricht, wenn der Kunde nach erfolgter Mitteilung gemäß Ziffer 1.13.1 weiterhin von solcher Erworbenen Hardware Gebrauch macht; und
  - 1.13.8. diese Bedingungen auf sämtliche durch Condeco gelieferte instandgesetzte oder ausgetauschte Erworbenene Hardware Anwendung finden.
- 1.14. Condeco wird die mangelhafte Erworbenene Hardware nach ihrer Wahl instand setzen oder austauschen oder den Preis der mangelhaften Erworbenen Hardware gänzlich zurückerstatten. Soweit nicht anderweitig in dieser Ziffer 1.14 geregelt, haftet Condeco gegenüber dem Kunden nicht in dem Fall, dass die Erworbenene Hardware nicht den in Ziffer 1.13 aufgeführten Garantien entspricht.

## 2. Risiko und Eigentum an der Erworbenen Hardware

- 2.1. Das Risiko an der Erworbenen Hardware geht mit Lieferung (bzw. angenommener Lieferung) auf den Kunden über. Das Eigentum an der Erworbenen Hardware geht nicht vor Condecos Erhalt der vollständigen Zahlung für die Erworbenene Hardware auf den Kunden über (das Risiko an der Erworbenen Hardware geht über).
- 2.2. Bis zum Übergang des Eigentums an der Erworbenen Hardware auf den Kunden, wird der Kunde:
  - 2.2.1. die Erworbenene Hardware separiert von allen anderen Waren, die im Besitz des Kunden sind, lagern, damit sie ohne Weiteres als Condecos Eigentum erkennbar bleibt;
  - 2.2.2. keine Identitätskennzeichnung oder Verpackung an oder im Zusammenhang mit der Erworbenen Hardware entfernen, unlesbar machen oder verdecken;
  - 2.2.3. den einwandfreien Zustand der Erworbenen Hardware erhalten und sie ab dem Lieferterdatum zum vollen Preis für sämtliche Risiken versichern;
  - 2.2.4. Condeco unverzüglich darüber informieren, wenn er einem der Ereignisse unterliegt, die Condeco zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigen; und
  - 2.2.5. Condeco Informationen bezüglich der Erworbenen Hardware, wie von Condeco jeweils angefordert, zur Verfügung stellen.

- 2.3. Ziffer 2.4 vorausgeschickt: Im Falle eines Weiterverkaufs der Erworbenen Hardware durch den Kunden vor Eingang der Zahlung für die Erworbene Hardware bei Condeco:
  - 2.3.1. tritt der Kunde als Eigenhändler und nicht als Condecos Vertreter auf; und
  - 2.3.2. geht das Eigentum an der Erworbenen Hardware unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Weiterverkaufs durch den Kunden von Condeco auf den Kunden über  
und ist Condeco berechtigt, wegen des Preises gegen den Kunden Klage zu erheben.
- 2.4. Unterliegt der Kunde vor Übergang des Eigentums an der Erworbenen Hardware auf den Kunden einem Ereignis, das Condeco zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, so gilt, ohne irgendein Condeco etwaig zustehendes anderes Recht oder Rechtsmittel zu beschränken, was folgt:
  - 2.4.1. das Recht des Kunden, die Erworbene Hardware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen oder zu nutzen erlischt sofort; und
  - 2.4.2. Condeco steht es jederzeit zu:
    - 2.4.2.1. vom Kunden die Rücksendung sämtlicher Erworbenener Hardware zu verlangen, die sich in dessen Besitz befindet und die noch nicht weiterverkauft oder unumkehrbar in ein anderes Produkt eingebaut wurde; und
    - 2.4.2.2. sämtliche Geschäftsräume des Kunden oder eines Dritten zu betreten, in denen sich die Erworbene Hardware befindet, um diese zu zurückzuerlangen, falls die unverzügliche Umsetzung des vorgenannten durch den Kunden ausbleibt.

### 3. Vergütung und Zahlung

- 3.1. Die Vergütung für die Erworbene Hardware entspricht der im Auftragsformular bzw. entsprechenden SOW angegebenen Vergütung oder, soweit keine Vergütung angegeben ist, der in Condecos veröffentlichter, am Lieferdatum gültigen Preisliste angegebenen Vergütung.
- 3.2. Die Vergütung für die Erworbene Hardware versteht sich exklusive Kosten und Gebühren für Verpackung, Versicherung und Versand der Erworbenen Hardware. Diese werden dem Kunden zusätzlich zur Vergütung in Rechnung gestellt.

Die im Auftragsformular bzw. entsprechenden SOW aufgeführte Vergütung versteht sich exklusive aller anwendbaren Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer und vergleichbarer Verkaufssteuern oder -abgaben). Diese sind bei Erhalt einer gültigen Steuerrechnung vom Kunden in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und Weise zusätzlich zu zahlen.

### 4. Condecos Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Erworbene Hardware

- 4.1. Vorausgesetzt, dass alle fälligen Beträge in Bezug auf die Softwaredienstleistung als auch die Erworbene Hardware gemäß den Nutzungsbedingungen bezahlt wurden, so gilt für die Dauer der Laufzeit:
- 4.2. Condeco
  - 4.2.1. stellt alle für die Erworbene Hardware relevanten Software-Aktualisierungen und Erweiterungen zur Verfügung;
  - 4.2.2. stellt dem Kunden während der Supportzeiten bezüglich der Erworbenen Hardware eine Fernunterstützung zur Verfügung.
- 4.3. Condeco ist verantwortlich für die Feststellung, die Abwicklung und die Behebung von Mängeln an der Erworbenen Hardware. Dies schließt folgendes ein:
  - 4.3.1. die proaktive Feststellung von Mängeln an der Erworbenen Hardware, die diesbezügliche Beratung des Kunden und die Behebung;
  - 4.3.2. Fernunterstützung des Kunden bei der Analyse und Behebung von Störungen betreffend die Erworbene Hardware;

- 4.3.3. zeitnahe Analyse und Behebung sämtlicher Störungen betreffend die Erworbene Hardware per Fernzugriff oder durch die Zurverfügungstellung von Austausch-Hardware. Condeco wird sicherstellen, dass Störungen betreffend die Erworbene Hardware gemäß den im Software-Services-Schedule definierten Support-Reaktionszeiten behandelt werden und den Kunden sowohl über den Fortschritt als auch über die Ergebnisse der Untersuchungen und Aufklärungen jeder Störung betreffend die Erworbene Hardware informieren. Jede Störung betreffend die Erworbene Hardware wird einem der im Software-Serviceplan aufgeführten Schweregrade zugeordnet;
  - 4.3.4. den Support betreffend die für den Betrieb und die Überwachung der Erworbenen Hardware verwendete Software (Firmware) per Ferndiagnose;
  - 4.3.5. bei der Einordnung einer Störung betreffend die Erworbene Hardware könnte es bei einem entsprechend fachkundigen ortsansässigen Kunden notwendig werden, dass dieser Bildschirme entfernt, das betroffene Teil bzw. die betroffenen Teile zurücksetzt, ersetzt oder kurzzeitig vom Stromkreislauf trennt oder sonstige lokale Maßnahmen ergreift. Eine Umgehung einer hoch-priorisierten Störung betreffend die Erworbene Hardware könnte eine Versetzung von weniger betroffenen Hardwarekomponenten an einen anderen Platz umfassen, um eine vorläufige Lösung zu bieten; und
  - 4.3.6. wenn zweckdienlich, wird Condeco angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Standort aufzusuchen, an dem die Erworbene Hardware installiert ist, um gemeldete Störungen betreffend die Erworbene Hardware weiter zu untersuchen, falls sowohl alle ferngeleiteten als auch lokalen Maßnahmen ergriffen wurden, durch diese die gemeldete Störung betreffend die Erworbene Hardware jedoch nicht behoben werden konnte. In diesem Fall behält sich Condeco das Recht vor, die vor Ort aufgewendete Zeit, die Reise sowie alle angemessenen angefallenen Auslagen in Rechnung zu stellen. Es erfolgt kein Standortbesuch ohne vorherige Zustimmung des Kunden.
- 4.4. Austausch der Erworbenen Hardware
- 4.4.1. Wenn sich herausstellt, dass Erworbene Hardware ausgefallen ist und eines Austauschs bedarf, wird innerhalb von 48 Stunden ab Feststellung des Ausfalls ein Austauschmodell an den betroffenen Standort versandt.
  - 4.4.2. Der Kunde ist fortwährend für die rechtzeitige Rückgabe der ausgefallenen Erworbenen Hardware und das Ausfüllen von Condecos Rückgabeformular verantwortlich.
  - 4.4.3. Der Kunde wird die ausgefallene Erworbene Hardware innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Erhalt des Austauschgeräts an das jeweils zuständige Distributionscenter von Condeco zurücksenden und dafür das zur Verfügung gestellte Verpackungsmaterial wiederverwenden. Zudem ist eine Sendungsverfolgung für das zurückgesandte Gerät zur Verfügung zu stellen. Das Versäumnis des Kunden, die Erworbene Hardware zurückzusenden, macht den Kunden zur Erstattung der gesamten Kosten für den Austausch der Hardware haftbar.
  - 4.4.4. Bei einem Versäumnis, die (ausgefallene) Erworbene Hardware innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzusenden, stellt Condeco dem Kunden die Austausch-Hardware zum zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreis in Rechnung. Der Kunde ist zum Ausgleich der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum verpflichtet.

Immer vorausgesetzt, dass die Softwaredienstleistung und die Erworbene Hardware gemäß den Nutzungsbedingungen bezahlt wurden

#### 4.5. Ausschlüsse

Condeco stellt keinen Ersatz für Support betreffend die Erworbene Hardware zur Verfügung und übernimmt keinerlei Haftung in Fällen, die durch folgendes verursacht werden:

- 4.5.1. unsachgemäße(r) Nutzung, Betrieb oder Vernachlässigung der Erworbenen Hardware;
- 4.5.2. Versäumnis des Kunden, von Condeco getätigte angemessene Empfehlungen bezüglich Lösungen, Mängel oder Reparaturen zu berücksichtigen;

- 4.5.3. eine Reparatur, Einstellung, Abänderung oder Modifizierung der Erworbenen Hardware durch eine andere Person als Condeco oder ihre autorisierten Vertreter ohne vorherige schriftliche Zustimmung;
- 4.5.4. die Nutzung der Erworbenen Hardware zu einem Zweck, zu dem diese nicht konzipiert wurde;

Condeco behält sich das Recht vor, zusätzlich zu den Gebühren weitere Gebühren in Rechnung zu stellen, wenn die durchgeführte Wartung aufgrund eines der vorstehenden Ereignisse zurückzuführen ist oder wenn eine Support-Anfrage nicht notwendig war.